

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1970

Geschäftszahl

0928/69

Rechtssatz

Die Aufzählung der dennoch anzuwendenden Bestimmungen im § 45 Abs 7 AHStG ist eine taxative. § 30 AHStG ist mithin auf ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1966/67 begonnen haben oder noch vor dem Inkrafttreten der für ihre Studienrichtung zu erlassenden besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne beginnen werden, nicht anzuwenden.